



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

Kälte-Bast G.m.b.H.
Postfach 54 10 64

22510 Hamburg

EINGEGANGEN
23. FEB. 2010


Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz
IB 1354

Stadthausbrücke 8 - 10
D - 20355 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - 2332 Zentrale - 42428-0
Telefax 040 - 42840 - 2576

Ansprechpartner Ernst Tilsner
Zimmer A 146
E-Mail Ernst.Tilsner@bsu.hamburg.de

Az.: IB 1354-UI815.09-40/03.01,029
19. Februar 2010

Betriebszertifizierung nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Auf Grundlage Ihres Antrages vom 30.6.2009, mit den Ergänzungen vom 18.8.2009 und 15.2.2010, wird der Firma

Kälte-Bast G.m.b.H.
Försterweg 81
22525 Hamburg

bescheinigt, Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zu installieren, zu warten oder instand zu halten und hierfür derzeit über das in der Anlage 1 genannte Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV bzw. Verordnung (EG) 303/2008 (Kat.I) zu verfügen.

Die Zertifizierung ist nur gültig für Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufe, die von der Betriebsstätte:

Försterweg 81 in Hamburg

der o.g. Firma ausgeführt werden.

Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) sich nachträgliche Erkenntnisse ergeben, die zur Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung der Zertifizierung des Betriebes/der Betriebsstätte geführt hätten;
- b) sich neue Erkenntnisse ergeben, die zu einer erneuten Prüfung mit Sachkundebescheinigung des zertifizierten Personals führen.

Eine Abänderung oder Ergänzung dieses Bescheides kann auch erforderlich werden, wenn durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) einheitliche Regelungen für die Zertifizierung gemäß § 6 ChemKlimaschutzV vereinbart worden sind.

Hinweise

Der Wechsel von Personal mit Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ChemKlimaschutzV kann der Behörde formlos mit der Kopie der entsprechenden Sachkundebescheinigung der Kategorie I mitgeteilt werden.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Ernst Tilsner

Anlage: Verfügbares Personal mit Sachkundebescheinigung